Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

№ 24. Freitag, den 17ten Juni 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 57.
JN. 3544.

Die Consignation der für den Fall einer Mobilmachung der Armee vorhandenen brauchbaren Pferde, soll in Gemäßheit des im Amtsblatt pro 1837 No. 32 Pag. 213 bis 226 abgedruckten Reglements vom 28. September 1836 für dieses Jahr

den 30sten Juni

stattfinden.

Die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände werden demnach ersucht, hievon sämmtliche Pferdebesitzer des Kreises in Kenntniß zu setzen, und dieselben anzuweisen, sämmtliche Pferde vom 5. bis zum vollendeten 10. Jahre, mit Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, am genannten Tage 7 Uhr Morgens den kreisständischen Kommissarien mittelst einer speciellen Nachweisung vorzuführen.

Die kreisständischen Kommissarien für die resp. Bezirke bestehen jetzt aus den Herren:

I. für den Bezirk Podgurz.

1. Bürgermeister Kuwert in Podgurz,
2. Mühlenbesitzer Wolffram in Brandmühle,
3. Einsaße Janz in Niszewken.

II. für den Bezirk Thorn.

1. Stadtrath Rosenow in Thorn,
2. Oekonomie-Kommissarius Lieutenant Elsner in Catharinenflur,
3. Rittergutsbesitzer Lieutenant Reichel auf Lipnitzken.

III. für den Bezirk Renczkau.

1. Rittergutsbesitzer Schmidt auf Slomowo,
2. Rittergutsbesitzer Wolff auf Skludzewo,
3. Einsaße Windmüller in Pensau.

IV. für den Bezirk Culmsee.

1. Bürgermeister Kaun in Culmsee,
2. Rittergutsbesitzer Hertel auf Swientoslaw,
3. Gutsbesitzer v. Hippel in Dzwierzno.

V. für den Bezirk Kowalewo.

1. Rittergutsbesitzer Lieutenant Wolff auf Gronowo,
2. Gutsbesitzer Kubyck in Sczychowo,
3. Gutsbesitzer Meier in Orzechowo.

Die Gestellung der Pferde erfolgt:

I. nach **Podgurz**, aus:

Podgurz, Stewken, Rudak, Brandmühle, Czerpitz, Duliniewo, Glinke, Lugi, Jesuitergrund, Konkol, Kluczyk, Korzeniec, Kozybor, Niedermühle, Gr. Niszewken, Kl. Niszewken, Vorw. Niszewken, Philippmühle, Piask, Rohrmühle, Stronsk, Zieliениес, Grabiasche Güter und Bauerdörfer, Stanislawowo-Sluzewo, Czernewitz, Brzoza, Ottloczyn, Ottloczynek, Kutta;

II. nach **Thorn**, auf den neustädtischen Markt, aus:

Thorn, Mocker, den Mockerschen Vorwerken und Etablissements, Groch und den dazu gehörigen Bauerdörfern, Neudorff, Ostrow, Kompanie, Smollnik, Zlotterie, Leibitsch, Antoniewo, Bilawa, Buchta, Dorf und Vorw. Kaszczorek, Wolffsmühle, Wygodda, Rubinkowo, Wieczorkowo, Weißhoff, Rothwasser, Barbarken, Catharinenflur, Kleefelde, Lulkau, Lissomitz, Zakrzewko, Tyllitz, Dorf und Vorwerk Ostaszewo, Piwnitz, Rosenberg, Swirczyn, Swirczynko, Ollek, Leszcz, Chorab, Folsong, Rogowo, Rogowko, Gostkowo, Dorf, Vorw. und Freischulzerei Papau, Seide, Dorf und Vorw. Grembocżyn, Gurske, Przysiek, Schwarzloch, Lipnitzken, Friedrichsthal, Alt Thorner-Kämpe, Jankower-Kämpe, Krowienic, Okrazyner-Kämpe, Ziegelei;

III. nach **Renczkau**, aus:

Renczkau, Skludzewo, Gierkowo, Ottowitz, Cychoradz, Berghoff, Lonzyn, Lonzynek, Dorf und Schloß Birglau, Czarnowo, Steinort, Stanislawken, Dorf und Vorw. Toporzysko, Pensau, Gr. und Kl. Bösendorf, Guttau, Smolln, Smollnik, Blottgarten, Roßgarten, Schwarzbruch, Ziegelwiese, Sierocko, Wybcz, Siemon, Slomowo, Przecznosche Güter, Korythy, Neubruch, Popielno;

IV. nach **Culmsee**, aus:

Culmsee, Vorw. Culmsee, adelich, Dorf und Vorw. Grzywno, Kuczwalli, Alt und Neu Archidiakonka, Alt und Neu Skompe, Chrapitz, Bielczyn, Brochnowko, Browina, Bruchnowo, Zengwirth, Kowros, Alleenhoff, Wytrembowitz, Pluskowenzsche Güter, Mirakowo, Kuchnia, Elisenau, Elisenhoff, Zelgno, Dzwierzno, Zaionskowo, Dziemion, Wittkowo, Dorf, Vorw. und Freischulzerei Papowo, Folgowo, Staw, Dorf und Vorw. Konczewitz, Nawra, Warszewitz, Biskupitz, Pigrza, Mittenwalde;

V. nach **Kowalewo**, aus:

Kowalewo, Domaine Kowalewo und Neuschönsee, Sczychowo, Silbersdorff, Sierakowo, Plywaczewo, Dorf und Vorw. Zielen, Zazielen, Gappa, Borrek, Mlynitz, Brzezynko, Bierzgel, Pachur, Pruskalonka, Szewo, Chelmoniesche Güter, Bielsk, Bielskerbuden, Bielskergesträuch, Strembaczno, Topielliec, Lenga, Elgiszewo, Papiernia, Struss, Krupka, Olesiek, Borowno, Turznosche Güter, Gronowosche Güter, Königl. Gronowko, Slawkowo, Morczyn, Lipowitz, Alt, Neu und Vorw. Kamionken, Neuhoff, Richnau, Kielbaczyn, Mlewo, Mlewiec, Wengorzyn, Rynsksche Güter und Bauerdörfer, Mielub, Bachorze, Orzechowo, Leszno, Marienhoff.

Die Schulzen und Ortsvorsteher, welche die Pferde aus ihrem Orte an den Versammlungsort begleiten müssen, sind gehalten, den Herren Kommissarien ein vollständiges Verzeichniß aller an jedem Orte vorhandenen Pferde, sie mögen zum Betriebe der Landwirthschaft oder sonstiger Geschäfte gehalten werden, mit genauer Angabe ihres Alters und Geschlechts, ihrer Größe so wie ihrer Farbe und Abzeichen, zu übergeben. Dasselbe gilt bei den Wohllöbl. Dominien, welche einen zuverlässigen Wirthschafter mit der Begleitung der Pferde beauftragen können.

Sollten wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa manche Eigenthümer sich säumig finden lassen, so werden dieselben, nicht nur allein durch Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zwecks gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten, sondern auch in Gemäßheit des Reglements des Herrn Oberpräsidenten v. Schön Excellenz vom 28. September 1836 Amtsblatt pro 1837 No. 32. Pag. 213 bis 226 mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Rtlr. belegt werden.

Von der Gestellung sind nur die Postpferde in der etatsmäßigen Zahl, und die Dienstpferde der Beamten ausgeschlossen.

Das Druckpapier zu den von den Herren Bezirks-Kommissarien aufzustellenden Listen wird denselben von mir zugeschickt werden.

Thorn, den 9. Juni 1842.

No. 58.
JN. 694 R.

Nachstehende in No. 21. des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 21. Mai c.:

„Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. d. M. zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung einer Kirchen- und Hauskollekte in sämmtlichen Kirchen und Gemeinden der Monarchie zu befehlen geruht.

Die Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Confession im Departement der unterzeichneten Regierung werden daher aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage so bald als möglich zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1. Juli c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten und Decane zu senden, welche alsdann die Gesammtbeträge bis zum 15. Juli c. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentmeister und Magisträte in ihrem Geschäftsbezirk die Hauskollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15. Juli c. den betreffenden Kreis-Kassen zu übersenden, welche Letztere hierdurch angewiesen werden, das Ergebniß der Kollekte bis zum 1. August c. an unsere Hauptkasse abzuführen und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Bei dem unermeßlich großen Brandunglück, welches eine Stadt betroffen hat, deren Wohlstand so eng mit dem von ganz Deutschland verbunden ist, erwarten Se. Majestät der König, daß die schweren Leiden und die Noth, in welche dadurch die Bewohner Hamburgs versetzt worden, auch von Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen als ein gemeinsames Leiden gefühlt, und daß diese ihre Theilnahme durch die That bewiesen werden.

Die Kollekte wird daher, wie wir zuversichtlich hoffen, auch den Bewohnern unseres Departements eine erwünschte Veranlassung geben, durch recht reichliche Spenden zur Linderung der Noth der Verunglückten, ein Jeder nach seinen Kräften, ihr Scherflein beizutragen.

Schließlich empfehlen wir den Herren Geistlichen und Behörden die größte Beschleunigung dieser Kollekte, indem schnelle Hülfe um so erfolgreicher sein wird.

Marienwerder, den 21. Mai 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern."

bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden, und veranlasse dieselben, die angeordnete Hauskollekte für die Abgebrannten in Hamburg schleunigst abhalten zu lassen, die gesammelten Beiträge bis zum 15. Juli c. an die hiesige Königl. Kreis-Kasse aus den adlichen Ortschaften einzuschicken, wogegen die Königl. und Kämmerei-Ortschaften resp. an das Königl.

Rent-Amt und den hiesigen Magistrat über den Erfolg der Kollekte berichten und die Beiträge dort einzahlen werden.

Ein Wohllöbl. Rent-Amt und Ein Wohllöbl. Magistrat wollen demnächst bis zum 20. Juli c. die eingegangenen Beiträge mittelst einer Nachweisung an die hiesige Kreis-Kasse gelangen lassen.

Thorn, den 13. Juni 1842.

No. 59.
JN. 614 R.

Des Königs Majestät haben in Folge der neuern Berathungen über Verbesserungen des Gefängnißwesens zu bestimmen geruht, daß in den Straf-Anstalten die Aufsicht über die weiblichen Strafgefangenen, mit Ausnahme des Anstalt-Vorstehers, lediglich durch Frauen geführt werden soll.

Um die Ausführung dieser Anordnung vorzubereiten, sollen zunächst geeignete Aufseherinnen ermittelt werden. Als die nothwendigsten Erfordernisse für das bezeichnete Geschäft erscheinen außer völliger Unbescholtenheit des Lebenwandels und Anständigkeit des Betragens und der Sitten, ein gesetzter und fester Charakter, reifes Alter neben körperlicher Rüstigkeit und fester Gesundheit, so wie die Fähigkeit, sich Autorität zu verschaffen und zu erhalten; es wird außerdem aber auch ein gewisser Grad von Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen bedingt, um die erforderlichen Notizen über die Gefangenen und ihre Arbeiten niederschreiben und führen zu können. Mit einer solchen Aufseherstelle soll vorläufig ein jährliches Gehalt von 130 Rtlr. verbunden sein, und die Anstellung selbst soll auf vierteljährige Probezeit erfolgen.

Die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände setze ich hievon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, die hiernach sich zu Gefangen-Aufseherinnen qualificirenden Frauen (Wittwen oder separirte Frauen) anzuweisen, sich bis zum 30. Juni c. bei mir zu melden.

Thorn, den 9. Juni 1842.

No. 60.
JN. 630 R.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Ortsvorstände den zu den 14tägigen Uebungen der Landwehr-Infanterie, Kavallerie und Artillerie einbeorderten Landwehrmännern, sowohl auf dem Hin- als Rückmarsche die Gewährung des freien Nachtquartiers ohne Verpflegung, verweigert haben.

Es wird demnach die Amtsblatts-Verfügung vom 4. April 1823, nach welcher den auf dem Marsche nach und vom Bataillons-Stabsquartier und Schießplätzen begriffenen Landwehrmännern, gegen Vorzeigung der Einberufungsordre, freies Nachtquartier ohne Verpflegung verabreicht werden muß, hierdurch in Erinnerung gebracht und den resp. Ortsbehörden die genaue Befolgung dieser Anordnung empfohlen.

Thorn, den 8. Juni 1842.

No. 61.
JN. 3591.

Am 10. d. M. ist der Kanonier Johann Scharff von hier, dessen Signalement nachstehend erfolgt, desertirt, weshalb die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, insbesondere die Dominien und Ortsbehörden ersucht werden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abzuliefern.

Thorn, den 13. Juni 1842.

Signalement.

Vor- und Zuname Johann Scharff, Alter 24 Jahr 5 Monat, Dienstzeit 2 Monat, Größe 3 Zoll 2 Strich, Geburtsort Wardell, Kreis Culm, Regierungsbezirk Marienwerder, Religion evangelisch, früheres Verhältniß Knecht, Haare dunkelblond, Augen blau, Augenbraunen dunkelblond, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Bart rasirt, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

Eine Artillerie-Jacke und Mütze, ein Paar graue Tuchhosen, ein Hemde, ein Paar Schuhe, eine Binde.

(Hierzu eine Beilage.)